

Anlage 5
(zu § 24 Abs. 1 VSA)

Hinweise zum Führen von VS-Bestandsverzeichnissen

Die Gestaltung der VS-Bestandsverzeichnisse bleibt der VS verwaltenden Dienststelle überlassen. Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Auf der ersten Seite ist zu vermerken, welche Geheimhaltungsgrade nachgewiesen werden und von wem das VS-Bestandsverzeichnis geführt wird (s. nachstehendes Muster).
2. Die Seiten der VS-Bestandsverzeichnisse sind zu nummerieren.
3. VS-Bestandsverzeichnisse erhalten den Geheimhaltungsgrad der in ihnen nachgewiesenen VS; Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung des Geheimschutzbeauftragten. Eine Kennzeichnung nach § 11 VSA ist nicht erforderlich.
4. In den VS-Bestandsverzeichnissen sind Eingang, Ausgang, Verbleib, Vervielfältigung, Herabstufung und Vernichtung von STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS nachzuweisen und besondere Fristen für die Aufhebung oder Reduzierung der VS-Einstufung (s. § 9 Abs. 2 und 3 VSA) zu vermerken.

STRENG GEHEIM eingestufte VS sind in einem getrennten VS-Bestandsverzeichnis zu führen.
5. Jede VS ist im VS-Bestandsverzeichnis unter einer eigenen fortlaufenden Nummer zu registrieren. Werden weitere Eingänge zu einer nachgewiesenen VS unter derselben Nummer registriert, so ist bei STRENG GEHEIM oder GEHEIM eingestuften VS als Unterscheidungsmerkmal eine weitere Zahl hinzuzusetzen (z.B. Hoch- oder Stückzahl).
6. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber (dokumentenecht nach DIN 16554) vorzunehmen. Änderungen müssen erkennbar sein, sie sind mit Datum und Unterschrift zu versehen. Bei Streichungen muss der ursprüngliche Text lesbar bleiben.
7. Es ist unzulässig, in VS-Bestandsverzeichnissen zu radieren, Eintragungen unkenntlich zu machen oder Blätter zu entfernen oder einzufügen.

Anlage 5, Seite 2

8. Die VS-Verwalter bestätigen den Empfang neuer VS-Bestandsverzeichnisse. Die Empfangsbestätigungen sowie etwaige VS-Übergabeverhandlungen (s. Muster 3 in Anlage 3) nehmen die Geheimschutzbeauftragten oder von ihnen Beauftragte, die nicht an der Verwaltung der VS beteiligt sein dürfen, in Verwahrung.

Der VS-Nachweis kann auch durch automatisierte Datenverarbeitung erfolgen. Bezüglich der hier notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist die Landesbehörde für Verfassungsschutz beratend hinzuzuziehen.

Behörde

VS-Bestandsverzeichnis

Nummer

für

Geheimhaltungsgrad *)

Anzahl

Dieses VS-Bestandsverzeichnis umfaßt

Doppelseiten.

Bei der Führung des VS-Bestandsverzeichnisses sind die Vorschriften der VS-Anweisung zu beachten.

Unterschrift der/des Geheimschutzbeauftragten

Dienstsiegel

Angefangen

am

Geführt

von - bis	von (Name)	Unterschrift

Abgeschlossen

am

*) Zutreffenden Geheimhaltungsgrad
(STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-
VERTRAULICH)
durch Stempelabdruck eintragen

[illegible]

[illegible]